

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 185 "Erweiterung Schule West"; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 "Erweiterung Schule West" gefasst.

In öffentlicher Sitzung am 21.07.2022 hat der Stadtrat der Stadt Garching b. München den Bebauungsplan Nr. 185 "Erweiterung Schule West" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 185 "Erweiterung Schule West" tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 185 mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Garching, Bauamt, 1. OG, Zimmer 1.13, während der allg. Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsicht vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges,

Garching b. München, 02.08.2022

Stadt Garching b. München Rathausplatz 3 85748 Garching b. München

Telefon o 89/320 89-0 Fax o 89/320 89-298

stadt@garching.de www.garching.de

Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt. Aushang von Abnahme am

Dienstag, 09.08.2022 bis Montag 12.09.2022

13.09.2022

Seite: 1



wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Garching b. München

Dr./Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister